



Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Az.: 4.08.01.01/1#70

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung des Höchstwerts für die Ausschreibungen für Biomasseanlagen des Jahres 2026 nach § 85a Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 19. Februar 2026 beschlossen:

Der Höchstwert für die Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungen für Strom aus Biomasseanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt in den Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den auf diese Festlegung folgenden zwölf Kalendermonaten

- a) für neue Biomasseanlagen 19,43 Cent pro Kilowattstunde und
- b) für bestehende Biomasseanlagen 19,83 Cent pro Kilowattstunde.

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn  
0228 14-8872

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!  
Bundeskasse Weiden  
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg  
BIC: MARKDEF1750  
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

## Gründe

### I.

Die Bundesnetzagentur führt seit 2017 Ausschreibungen zur Bestimmung der Zahlungshöhe für Strom aus Biomasseanlagen nach den §§ 39 bis 39g des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) durch.

In den letzten drei durchgeführten Ausschreibungen für Biomasseanlagen zu den Gebotsterminen 1. Oktober 2024, 1. April 2025 und 1. Oktober 2025 wurde das jeweils ausgeschriebene Volumen durch zugelassene Gebote ausgeschöpft.<sup>1</sup> Alle drei Ausschreibungen waren überzeichnet. In der Gebotsrunde im Oktober 2024 wurden zugelassene Gebote im Umfang von 248 Prozent des Ausschreibungsvolumens eingereicht (579 MW bei einem Volumen von 234 MW). Dieser Wert lag in der Ausschreibung im April 2025 bei 254 Prozent (475 MW bei einem Volumen von 187 MW) und in der Ausschreibung im Oktober 2025 bei 105 Prozent (851 MW bei einem Volumen von 813 MW).

<b>Gebotstermine</b>	<b>1. Oktober 2024</b>	<b>1. April 2025</b>	<b>1. Oktober 2025</b>
<b>Ausschreibungsvolumen (in kW)</b>	233.784	187.028	813.304
<b>Gebotsmenge zugelassener Gebote (in kW)</b>	578.889	475.453	850.549
<b>Gebotsmenge zugelassener Gebote für Bestandsanlagen (in kW)</b>	550.742	472.399	788.048
- davon Gebote mit Gebotswert bis 17,76 ct/kWh (in kW)	158.364	322.098	138.968
<b>Gebotsmenge zugelassener Gebote für Neuanlagen (in kW)</b>	28.147	3.054	62.501
- davon Gebote mit Gebotswert bis 15,59 ct/kWh (in kW)	0	0	0
<b>Höchstwert Bestandsanlagen (in ct/kWh)</b>	19,83	19,83	19,83
<b>Höchstwert Neuanlagen (in ct/kWh)</b>	19,43	19,43	19,43
<b>mittlerer Gebotswert (in ct/kWh)</b>	18,02	17,46	18,19

<sup>1</sup> Statistiken zu den bereits durchgeführten Gebotsrunden sind unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Biomasse/BeendeteAusschreibungen/start.html> veröffentlicht (zuletzt abgerufen am 10.02.2026).

<b>mittlerer Zuschlagswert (in ct/kWh)</b>	17,32	16,52	18,11
<b>Gebotswert an der Zuschlagsgrenze (in ct/kWh)</b>	17,93	17,19	19,48

Der weit überwiegende Anteil der eingereichten und auch der bezuschlagten Gebote entfiel in allen drei Gebotsterminen auf bestehende Biomasseanlagen. Der Anteil der Zuschläge für neue Biomasseanlagen lag in den drei Ausschreibungen gemessen an der Zuschlagsmenge nie höher als acht Prozent. Größtenteils (etwa 90 Prozent) wurden Gebote für Biogasanlagen eingereicht.

Der Höchstwert für die Gebotstermine der Jahre 2024 und 2025 betrug nach den Festlegungen 4.08.01.01/1#26 und 4.08.01.01/1#42 für bestehende Biomasseanlagen 19,83 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen 19,43 ct/kWh.

Mit Entscheidung vom 18. September 2025 hat die Europäische Kommission wesentliche Neuregelungen durch das „Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung“ (das sogenannte „Biomassepaket“) beihilferechtlich genehmigt. Die Änderungen kamen damit erstmalig in der Ausschreibung im Oktober 2025 zur Anwendung. Das Biomassepaket beinhaltet insbesondere für Biogasanlagen stärkere Anreize für eine flexible Fahrweise, indem die förderfähigen Betriebsviertelstunden begrenzt werden, auf beim Förderbeginn zunächst 11.680 Betriebsviertelstunden (entspricht 2.920 Betriebsstunden) pro Jahr, danach sukzessive abschmelzend auf schließlich 9.680 Betriebsviertelstunden (entspricht 2.420 Betriebsstunden) pro Jahr im elften Förderjahr (§ 39i Absatz 2a EEG). Zudem wurden die Ausschreibungsmengen in den Jahren 2025 und 2026 deutlich angehoben (§ 28c Absatz 2 EEG). Die Ausschreibungsmengen stiegen im Jahr 2025 von 400 auf 1.300 Megawatt und im Jahr 2026 von 300 auf 1.126 Megawatt.<sup>2</sup> Zur Kompensation der erhöhten Flexibilitätsanforderungen wurde der Flexibilitätszuschlag von 65 auf 100 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr erhöht (§ 50a Absatz 1 EEG) und die Anschlussförderung von zehn auf zwölf Jahre verlängert (§ 39h Absatz 3 EEG).

---

<sup>2</sup> Die tatsächlichen Ausschreibungsmengen ergeben sich nach der Verrechnung gemäß § 28c Absatz 3 bis 5 EEG.

Ohne eine Festlegung würde der Höchstwert in den Ausschreibungsrunden des Jahres 2026 nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 39b und § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG bestimmt werden. Für bestehende Biomasseanlagen würde der Höchstwert demnach 17,76 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen 15,59 ct/kWh betragen.

Mit den Stromgestehungskosten für Biomasseanlagen befasst sich ein im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz erstelltes Gutachten von *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* und *ESE-Consults Büro für EnergieSystemEffizienz*<sup>3</sup>.

---

<sup>3</sup> *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH, ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz*: Kurzfristanalyse zu den Kostenentwicklungen von Biomasseanlagen - Im Rahmen der Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gemäß § 99 Erneuerbare-Energien-Gesetz (2023), erschienen im Januar 2026, abrufbar unter [https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfristanalyse-zu-den-kostenentwicklungen-von-biomasseanlagen.pdf? blob=publicationFile](https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfristanalyse-zu-den-kostenentwicklungen-von-biomasseanlagen.pdf?blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 10.02.2026).

## II.

### 1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Festlegung durch die Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 85a EEG.

### 2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung von Höchstwerten ist in § 85a EEG geregelt. Das Verfahren wird von Amts wegen nach § 66 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eingeleitet.

Es können sowohl die Höchstwerte für neue als auch für bestehende Biomasseanlagen durch die Bundesnetzagentur neu festgelegt werden: § 39b EEG (Höchstwert neue Biomasseanlagen) ist explizit im Wortlaut von § 85a Absatz 1 EEG erwähnt. Die Höchstwerte für bestehende Biomasseanlagen sind nach § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG Höchstwerte nach § 39b EEG und können damit ebenfalls im Rahmen der Festlegungskompetenz erhöht werden.

### 3. Aufgreifermessen

Nach § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG kann die Bundesnetzagentur eine Festlegung erlassen, in der sie die Höchstwerte nach § 39b und § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG für die Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten neu bestimmt, wenn sich bei den letzten drei vor Einleitung des Festlegungsverfahrens durchgeführten Ausschreibungen gemeinsam oder jeweils für sich betrachtet Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung des § 1 EEG zu hoch oder zu niedrig ist:

Bei der Ausübung des Aufgreifermessens ist dabei nicht zwingend auf den zukünftigen Höchstwert abzustellen. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtschau zu betrachten, ob der aktuell geltende Höchstwert oder der nach den gesetzlichen Regelungen zu berechnende Höchstwert den Zielen des EEG entgegenlaufen. Wenn beide Höchstwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten drei Ausschreibungen Gewähr für einen stetigen und kosteneffizienten Ausbau bzw. im Fall von bestehenden Biomasseanlagen den Erhalt der installierten Leistung bieten, darf die Bundesnetzagentur ihr Aufgreifermessen nicht ausüben. Sollte einer der beiden Werte diesen Zielen entgegenstehen, etwa weil er ein erhebliches Risiko für den bestehenden Wettbewerb darstellt und

damit das Risiko bilden würde, dass die gesetzlichen Zielmengen nicht vollständig erreicht werden können oder weil die Gefahr besteht, dass Anlagen bei ausbleibendem Wettbewerb systematisch überfördert werden würden, ist das Aufgreifermessen eröffnet und pflichtgemäß unter Berücksichtigung des § 1 EEG auszuüben.

Die Voraussetzungen des § 85a Absatz 1 Satz 1 EEG liegen für die Höchstwerte von bestehenden und neuen Biomasseanlagen vor. Zumindest dafür, dass die gesetzlichen Höchstwerte, die sich im Jahr 2026 ohne Festlegung ergeben und für bestehende Biomasseanlagen 17,76 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen 15,59 ct/kWh betragen würden, unter Berücksichtigung von § 1 EEG zu niedrig sind, ergeben sich Anhaltspunkte aus der Auswertung der Gebote in den letzten drei Ausschreibungen.

In der Ausschreibung zum Gebotstermin im Oktober 2025 kamen erstmalig die Neuregelungen aus dem Biomassepaket zur Anwendung. Mit der Begrenzung der förderfähigen Betriebsviertelstunden und der Erhöhung des Flexibilitätszuschlags wurde das Förderregime umfassend umgestellt. Die Bedingungen dieser Ausschreibungsrunde ähneln daher dem Förderregime im Jahr 2026 am meisten. Deshalb ist diese Gebotsrunde unter den letzten drei Runden besonders als Maßstab für die Bestimmung der Höchstwerte heranzuziehen.

In der Ausschreibung im Oktober 2025 wurden Gebote mit einem Volumen von 851 MW zum Zuschlagsverfahren zugelassen, so dass auch das deutlich erhöhte Ausschreibungsvolumen von 813 MW gedeckt werden konnte. Der mittlere Gebotswert lag in dieser Gebotsrunde mit 18,19 ct/kWh auf dem Niveau der Ausschreibungsrunde im Oktober 2024 von 18,02 ct/kWh. Gegenüber der Vorrunde im April 2025 stieg der mittlere Gebotswert ausgehend von 17,46 ct/kWh um gut 0,6 ct/kWh an. Dies könnte darauf hindeuten, dass durch die Begrenzung der förderfähigen Betriebsviertelstunden die Kosten pro Kilowattstunde angestiegen sind und dies nicht vollständig durch den angehobenen Flexibilitätszuschlag und die Verlängerung der Anschlussförderung kompensiert wurde. Allerdings dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass das erhöhte Ausschreibungsvolumen zu einer niedrigeren Wettbewerbserwartung geführt und damit die Gebotswerte nach oben getrieben haben könnte. Wie stark die jeweiligen Effekte waren, lässt sich nicht ermitteln. Da sich der mittlere Gebotswert in der Ausschreibung im Oktober 2025

aber deutlich unterhalb des in dieser Gebotsrunde geltenden Höchstwerts für bestehende Biomasseanlagen von 19,83 ct/kWh befand, ist davon auszugehen, dass die Bieter bei der Bestimmung ihrer Gebotswerte durchaus mit Wettbewerbsdruck gerechnet haben. Daher können die Gebotswerte aus dieser Ausschreibungsrunde Anhaltspunkte darüber liefern, ob die für 2026 ohne diese Festlegung geltenden Höchstwerte zu hoch oder zu niedrig sind.

Bei der Ausschreibung im Oktober 2025 lagen der mittlere Gebots- und Zuschlagswert mit 18,19 bzw. 18,11 ct/kWh oberhalb der ohne diese Festlegung geltenden Höchstwerte von 17,76 ct/kWh für bestehende Biomasseanlagen und 15,59 ct/kWh für neue Biomasseanlagen. Es wurden nur 140 zugelassene Gebote im Umfang von 164 MW (von insgesamt 851 MW zugelassener Gebotsmenge) eingereicht, die den Wert von 17,76 ct/kWh nicht überstiegen. Daher wäre die ausgeschriebene Menge bei Geltung dieser Höchstwerte und gleichbleibenden Gebotswerten sehr deutlich nicht gedeckt gewesen, auch die zu den Gebotsterminen im Jahr 2026 auszuschreibenden Mengen würden unter diesen Bedingungen sehr deutlich nicht gedeckt.

In den beiden Ausschreibungen vor der Gebotsrunde im Oktober 2025 ergeben sich ebenfalls für sich betrachtet Hinweise darauf, dass die ohne Festlegung geltenden Höchstwerte zu niedrig sind. So reichten im Oktober 2024 die Gebote unterhalb des ohne Festlegung geltenden Höchstwerts für bestehende Biomasseanlagen von 17,76 ct/kWh trotz starkem Wettbewerb nicht aus, um das Ausschreibungsvolumen auszufüllen. Im April 2025 unterschritt der Gebotswert an der Zuschlagsgrenze zwar diesen Wert. Allerdings wurden in dieser Ausschreibung weiterhin über 30 Prozent der zugelassenen Gebotsmenge mit höheren Gebotswerten abgegeben. Vor dem Hintergrund, dass die Ausschreibungsrunden bis dahin seit 2023 deutlich überzeichnet waren und auch diese Runde ein hohes Wettbewerbsniveau aufwies, deutet die große Gebotsmenge oberhalb des Höchstwerts darauf hin, dass ein nicht unerheblicher Teil der Anlagen Kosten oberhalb der ohne Festlegung geltenden Höchstwerte haben, so dass diese Höchstwerte einen zu geringen Spielraum für Wettbewerb böten.

Zu den Zielen nach § 1 EEG zählt die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten

Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Dafür sind in § 4 EEG Zielgrößen für die installierte Leistung vorgegeben; die technologiespezifische Zielgröße für Biomasseanlagen ist wiederum Grundlage für die in § 28c EEG vorgegebenen Ausschreibungsvolumina. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien bzw. im Fall der Ausschreibungsteilnahme von bestehenden Biomasseanlagen der Erhalt der installierten Leistung sollen nach § 1 Absatz 3 EEG auch kosteneffizient erfolgen. Kosteneffizient ist der Ausbau bzw. Erhalt dann, wenn stets eine so große Anzahl an Projekten entwickelt bzw. weiterentwickelt wird, dass in den Ausschreibungen nachhaltiger Wettbewerb besteht und gleichzeitig Überförderungen abgeschmolzen werden.

Aus den letzten drei durchgeführten Ausschreibungsrunden und insbesondere der letzten Ausschreibung im Oktober 2025 ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass ohne die Festlegung der Höchstwerte für bestehende und neue Biomasseanlagen in den Gebots-terminen im kommenden Jahr gesetzliche Höchstwerte gelten würden, die zur Deckung des gesetzlich vorgesehenen Ausschreibungsvolumens zu niedrig wären. Sofern keine Gebote im Umfang des gesetzlichen Volumens abgegeben werden, wird es voraussichtlich zu einer Verfehlung der gesetzlichen Ziele kommen, da Erneuerbare-Energien-Projekte nur dann finanziert werden, wenn für sie eine hinreichend sichere Einnahmesituation besteht.

Die Bundesnetzagentur kommt daher zu dem Ergebnis, dass es sinnvoll und angemessen ist, auf die beschriebenen zu niedrigen gesetzlichen Höchstwerte durch den Erlass dieser Festlegung zu reagieren.

#### **4. Formelle Anforderungen**

Die Bundesnetzagentur hat von der Einholung von Stellungnahmen abgesehen. Auf die Einholung von Stellungnahmen soll nach § 85a Absatz 3 EEG verzichtet werden. Die Bundesnetzagentur ist dieser Soll-Vorgabe gefolgt, um das Verfahren zu beschleunigen. Ein Sonderfall, der eine andere Beurteilung gebieten würde, liegt nicht vor.

Die Entscheidung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und in deren Amtsblatt veröffentlicht und damit gemäß § 85a Absatz 3 EEG, § 73 Absatz 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Absatz 1a Satz 3 EnWG an

dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

## 5. Bestimmung des Höchstwerts

Die Bundesnetzagentur kann nach § 85a Absatz 1 EEG die Höchstwerte nach § 39b und § 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG für Ausschreibungen neu bestimmen: Der neu festgelegte Höchstwert gilt für Ausschreibungen mit einem Gebotstermin in den zwölf auf den Erlass der Festlegung folgenden Kalendermonaten. Die Festlegung eines Höchstwerts darf gemäß § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Wert abweichen.<sup>4</sup> Als geltender Höchstwert kommt auch ein bereits per Festlegung bestimmter Höchstwert in Betracht.<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung galt der durch die Festlegung 4.08.01.01/1#42 bestimmte Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen von 19,83 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen von 19,43 ct/kWh.

Die Höchstwerte werden auf die bereits für 2025 geltenden Werte für bestehende Biomasseanlagen von 19,83 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen von 19,43 ct/kWh festgelegt.

Die Festlegungskompetenz macht auf der Rechtsfolgenseite keine konkreten Vorgaben, wie die angemessene Höhe der Höchstwerte zu bestimmen ist. Die Höhe ist anhand der Funktion der Höchstwerte zu bestimmen; diese sollen zunächst ausreichend Raum für Marktentwicklungen lassen und damit den Wettbewerb nicht unangemessen einschränken. Letzteres ist auch beihilferechtlich zwingend geboten. Zugleich dienen sie dazu, im Fall antizipierbar geringen Wettbewerbs deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Gestehungskosten orientierte Gebote abzuschneiden, um so eine Überförderung und entsprechende Folgekosten für die Allgemeinheit zu vermeiden. Daraus folgt, dass die Höchstwerte einen angemessenen Aufschlag auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt

---

<sup>4</sup> Durch das "Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung" (sog. „Solarpaket I“) wurde durch Änderung von § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG die maximale Abweichung des Höchstwerts für alle Ausschreibungen nach dem EEG auf 15 Prozent begrenzt. Die Anwendung dieser Regelung steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Festlegung nicht vorlag. Die Regelung darf erst danach angewendet werden (§ 101 Absatz 1 Satz 1 EEG). Nach § 101 Absatz 1 Satz 2 EEG ist § 85a Absatz 1 Satz 2 EEG in der am 15. Mai 2024 geltenden Fassung bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung anzuwenden.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/8832, S. 253.

bestehenden tatsächlichen, durchschnittlichen Gestehungskosten enthalten können. Bei der Bestimmung der Höhe eines solchen angemessenen besteht ein Ermessensspielraum, der orientiert an den Zielen des EEG im Allgemeinen und der Ausschreibungsregeln im Besonderen auszufüllen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stromgestehungskosten von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, die die Ableitung eines Höchstwerts auf Basis einer Momentaufnahme für die folgenden zwölf Monate erschweren. Auch vor diesem Hintergrund besteht bei der Festlegung von Höchstwerten ein nicht zu gering zu veranschlagender Spielraum.

Mit den Stromgestehungskosten von Biomasseanlagen in Deutschland beschäftigt sich ein im Jahre 2025 erschienenes Gutachten, das die Grundlage für die Festlegung des Höchstwerts bildet<sup>6</sup>: Das Gutachten der *Fraunhofer IEE, DBFZ Deutsches Biomasseforschungszentrum gemeinnützige GmbH* sowie *ESE-Consult, Büro für EnergieSystemEffizienz* kommt zu mittleren Stromgestehungskosten für unterschiedliche Anlagenkonstellationen von bestehenden Biogasanlagen<sup>7</sup>, deren Anschlussförderung im Jahr 2027 beginnt, von 27,9 bis 32,6 ct/kWh<sup>8</sup>. Nach Abzug des Flexibilitätszuschlags sowie von mittleren Wärme- und Zusatzerlösen verringern sich die durch den Zuschlagswert zu deckenden Kosten auf 17,1 bis 21,7 ct/kWh.<sup>9</sup> Für neue Biogasanlagen, die im Jahr 2027 in Betrieb gehen, werden mittlere Stromgestehungskosten von 38,6 ct/kWh bis 53,5 ct/kWh ausgewiesen. Die nach Abzug des Flexibilitätszuschlags sowie von mittleren Wärme- und Zusatzerlösen verbleibenden zu deckenden Kosten liegen im Bereich 27,4 bis 41,9 ct/kWh.

---

<sup>6</sup> Als Datengrundlage ist das Gutachten der *Fraunhofer IEE et al.* für diese Ermittlung ausreichend, da es Teil der Analysen des EEG-Erfahrungsberichtes ist (BT-Drs. 18/8832, S. 253: „Die durchschnittlichen Erzeugungskosten müssen durch eine Evaluierung bestimmt werden, wie sie schon heute im Rahmen der Erfahrungsberichte vorgenommen wird. Die BNetzA kann dafür auch auf die im BMWi vorliegenden Daten zurückgreifen.“).

<sup>7</sup> Bei der Festlegung des Höchstwerts für Biomasseanlagen ist es sachgerecht, die Kosten von Biogasanlagen zu berücksichtigen, da Biogasanlagen etwa 90 Prozent der Gebotsmenge ausmachen.

<sup>8</sup> *Fraunhofer IEE et al.*, a.a.O., S. 32.

<sup>9</sup> Der Flexibilitätszuschlag wurde aus der Umrechnung mit den im Gutachten genannten durchschnittlichen förderfähigen Betriebsstunden unter Berücksichtigung des Volllaststunden-Umrechnungsfaktors (Abschlag von 2,5 %) ermittelt und bei Bestandsanlagen mit 3,8 ct/kWh ( $2.712 * 0,975 = 2.644$  Volllaststunden) und bei Neuanlagen mit 4,0 ct/kWh ( $2.595 * 0,975 = 2.530$  Volllaststunden) angesetzt (siehe S. 24 des Kostengutachtens). Als mittlerer Wärmeerlös wird der Basiswert von 5 ct/kWh<sub>th</sub> aus dem Gutachten zugrunde gelegt (siehe S. 31 des Kostengutachtens). Für die Zusatzlöse bildet der Mittelwert der im Gutachten aufgeführten Werte von 3 und 5,9 ct/kWh (= 4,45 ct/kWh) bei Bestandsanlagen und 3 und 6,5 ct/kWh (= 4,75 ct/kWh) bei Neuanlagen die Berechnungsgrundlage (siehe S. 31 des Kostengutachtens).

Durch die Begrenzung der Zeiträume, in denen der eingespeiste Strom förderfähig ist, auf durchschnittlich über die Förderdauer 2.712 Stunden bei bestehenden Biomasseanlagen<sup>10</sup> und 2.595 Stunden bei neuen Biomasseanlagen ergeben sich für Anlagenbetreiber verstärkt Möglichkeiten, durch Fahrplanoptimierung Zusatzerlöse oberhalb des Jahresmarktwertes zu erzielen. Anlagenbetreiber können diese Zusatzerlöse im Vergleich zum Förderregime vor Geltung des Biomassepakets in zunehmendem Maße bei der Deckung der Kosten einkalkulieren. Daher ist es sachgerecht, diese Zusatzerlöse in dieser Feststellung bei den zu deckenden Kosten mit zu berücksichtigen. Laut den im Kostengutachten dargestellten Strompreisprognosen ergeben sich durch Fahrplanoptimierung für bestehende Biomasseanlagen über eine 12-jährige Anschlussförderung mittlere Strommehrerlöse von 5,9 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen über eine 20-jährige Förderdauer von 6,5 ct/kWh (unter Zugrundelegung der 2.500 teuersten Stunden pro Jahr).<sup>11</sup> Moderatere Schätzungen im Kostengutachten von Zusatzerlösen liegen bei 3 ct/kWh. Da keine der beiden Schätzungen eindeutig vorzugswürdig ist, ist es sachgerecht, für die Kostenberechnung den Mittelwert beider Schätzungen zu verwenden.

Die letzten drei durchgeführten Ausschreibungen fanden im Oktober 2024, April 2025 und Oktober 2025 statt. Die Ergebnisse der Ausschreibungen im Oktober 2024 und April 2025 haben nur eine geringere Relevanz für die Festlegung der Höchstwerte in den Ausschreibungen im Jahr 2026, da sich durch das Biomassepaket umfassende Änderungen im Förderregime ergeben haben. Wesentlich bedeutsamer für den neu festgelegten Höchstwert sind die Ergebnisse der letzten Ausschreibung im Oktober 2025.

In der Ausschreibung im Oktober 2025 galt für bestehende Biomasseanlagen ein Höchstwert von 19,83 ct/kWh, der auch dem neu festgelegten Wert entspricht. Trotz des deutlich erhöhten Ausschreibungsvolumens war diese Ausschreibung überzeichnet. Der mittlere Gebots- und Zuschlagswert lag bei 18,19 bzw. 18,11 ct/kWh und damit etwa 1,7 ct/kWh unterhalb des Höchstwerts von 19,83 ct/kWh. Dieser Abstand schafft ausreichend Spielraum für Wettbewerb. Der Gebotswert an der Zuschlagsgrenze lag jedoch mit 19,48 ct/kWh nur leicht unterhalb des Höchstwerts für bestehende Biomasseanlagen. Auch wenn das hohe Ausschreibungsvolumen und damit niedrigere Wettbewerbsniveau in dieser Gebotsrunde Zuschläge oberhalb der tatsächlichen Kosten ermöglicht

---

<sup>10</sup> Fraunhofer IEE et al., a.a.O., S. 24.

<sup>11</sup> Fraunhofer IEE et al., a.a.O., S. 25.

haben könnte, birgt der geringe Abstand das Risiko, dass bei einem geringeren Höchstwert das ausgeschriebene Volumen nicht gedeckt wird.

Das Gutachten zu den erwarteten Stromgestehungskosten weist eine Bandbreite der durch den Zuschlagswert zu deckenden Kosten von 17,1 bis 21,7 ct/kWh für unterschiedliche Anlagenkonstellationen aus. In einigen Konstellationen liegen die zu deckenden Kosten unter, in anderen über dem für 2026 festgelegten Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen. Die Ergebnisse der Ausschreibung im Oktober 2025 legen jedoch nahe, dass der neu festgelegte Höchstwert für ausreichend viele Biomasseanlagen, auch zu den erhöhten Ausschreibungsmengen, in dem neuen Förderregime wirtschaftlich ist. Gegen eine weitere Erhöhung spricht zudem, dass der Gesetzgeber im Biomassepaket den Höchstwert nicht angepasst hat. Durch die Begrenzung der förderfähigen Betriebsviertelstunden ist es zunächst naheliegend, dass die Kosten pro Kilowattstunde angestiegen sind. Zur Kompensation hat der Gesetzgeber aber den Flexibilitätszuschlag erhöht und die Anschlussförderung verlängert. Wenn der Gesetzgeber eine darüberhinausgehende Kompensation vorgesehen hätte, hätte er eine gesetzliche Anpassung des Höchstwerts vornehmen können. Diese ist aber nicht erfolgt.

Wie in den vorherigen Jahren wurden auch in den Ausschreibungen im Jahr 2025 fast ausschließlich Zuschläge für bestehende Biomasseanlagen erteilt. Neue Biomasseanlagen machten in keiner der letzten drei Ausschreibungen mehr als acht Prozent der Gebotsmenge aus. Der für 2025 bereits um fast 25 Prozent gegenüber dem gesetzlichen Wert erhöhte festgelegte Höchstwert von 19,43 ct/kWh scheint weiterhin für viele Projekte nicht kostendeckend zu sein. Dies legen auch die im Kostengutachten erwarteten durch den Zuschlagswert zu deckenden Kosten (27,4 bis 41,9 ct/kWh) für neue Biomasseanlagen nahe. Von einer weiteren Erhöhung des Höchstwerts für 2026 wird jedoch abgesehen, da dies die gesetzgeberische Entscheidung, dass der gesetzliche Höchstwert von bestehenden Biomasseanlagen über dem von neuen Anlagen liegt, umkehren würde.

Anlagenbetreiber können Kostenvorteile durch Eigenversorgung (Entfallen von Umlagen, Stromsteuern und Netzentgelten auf den eigenversorgten Strom) nutzen, die die Gesamtwirtschaftlichkeit von Anlagen sicherstellen. Diese zusätzlichen Kostenvorteile sind jedoch von einer Heterogenität und Unsicherheit geprägt und wurden in dem herangezogenen Gutachten nicht berücksichtigt. Die marktgerechte Bewertung kann deshalb

nur durch das wettbewerbliche Verfahren der Ausschreibung und nicht im Rahmen des Festlegungsverfahrens erfolgen.

Durch die Festlegung des Höchstwerts auf demselben Niveau, das bereits im Jahr 2025 bestanden hat, werden stabile Rahmenbedingungen geschaffen. Veränderungen der Ausschreibungsparameter können zu unerwünschtem Bieterverhalten führen: So kann eine zu starke Erhöhung des Höchstwerts Bieter etwa dazu veranlassen, den bisherigen Zuschlag verfallen zu lassen, um durch eine erneute Ausschreibungsteilnahme einen Zuschlag zu verbesserten wirtschaftlichen Konditionen zu erhalten. Dies kann zu einer Verlangsamung des Zubaus führen. Eine zu starke Absenkung des Höchstwerts, die im Nachhinein wieder nach oben korrigiert werden muss, würde zu ähnlichen Effekten führen.

Die Festlegung des Höchstwerts in den Ausschreibungen im Jahr 2026 für bestehende Biomasseanlagen auf 19,83 ct/kWh lässt auf der einen Seite genügend Spielraum für die wirtschaftliche Teilnahme an der Ausschreibung und der Projektentwicklung; auf der anderen Seite setzt der Wert eine Begrenzung für den Fall geringen Wettbewerbs, so dass deutlich überhöhte und nicht an den tatsächlichen Stromgestehungskosten orientierte Gebote von der Bezuschlagung abgeschnitten werden. Bei der Festlegung des Höchstwerts für neue Biomasseanlagen wird von einer weiteren Anhebung des Höchstwerts abgesehen, da ansonsten der Höchstwert für bestehende Biomasseanlagen nicht mehr deutlich über dem von neuen Biomasseanlagen liegen würde.

Unter Abwägung der genannten Umstände kommt die Bundesnetzagentur zu dem Schluss, dass eine Festlegung des Höchstwerts für bestehende Biomasseanlagen auf 19,83 ct/kWh und für neue Biomasseanlagen auf 19,43 ct/kWh angemessen ist. Der so bestimmte Wert ist geeignet sowie in der aktuellen Situation notwendig und angemessen, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Ausschreibungen zu schaffen und das bestehende Ausschreibungsregime und seine Wettbewerbsintensität zu stärken.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Klaus Müller

- Präsident der Bundesnetzagentur -